

Der Weg, die Bedingung und das Mittel, um in den Besitz des geistlichen Lebens, der Vollkommenheit zu gelangen, ist, wie wir gesehen, die Uebung der Regeln und Vorschriften der Vollkommenheit; die Uebung dieser Regeln aber schließt die Selbstverleugnung in sich und ist ohne Selbstentäußerung, Entzagung, Abtötung nicht möglich. Wie der Kaufliebhaber des Ackers all seine Besitztümer veräußert und dadurch die nötige Kaufsumme zur Erstehung des Ackers sich verschafft, so kann auch der Ankauf des himmlischen, übernatürlichen, heiligen Lebens nur durch Hingabe all unseres irdischen Eigentums zustande gebracht werden; denn nur wenn wir die geschaffenen Güter, ja unser natürliches Selbst aufgeben, können wir Gott über alles lieben, Christo nachfolgen und mit Gott, dem höchsten Gute vereinigt werden, mit einem Worte, ein Leben der Vollkommenheit führen. Daraus aber folgt, daß, wer diesen Acker zu erwerben wünscht, den Lüsten und Genüssen des Fleisches entsagen, all die irdischen Begierden des niedrigen, sinnlichen Menschen in den Staub treten, seine natürlichen Neigungen extöten und, um dem hohen Ideal der Vollkommenheit zu leben, seinen Geist so kräftigen muß, daß ihm nichts mehr von dem gefällt, wozu das Fleisch lockt, und daß er im Dienste Gottes nicht vor dem zurückblebt, was dem natürlichen, sinnlichen, fleischlichen Leben den Garas macht.

So wird nach St. Gregors Auslegung die Parabel vom Himmelreich und dem Schatz im Acker nur eine andere Einkleidung jener Wahrheiten, die der göttliche Heiland in den folgenden Aussprüchen verkündet hat: „Si vis perfectus esse, vade, vende quae habes et da pauperibus et habebis thesaurum in coelo, et veni, sequere me“ (Matth. 19, 21). „Si quis vult venire post me, abneget semet ipsum et tollat crucem suam quotidie et sequatur me“ (Luc. 9, 23). „Sic ergo omnis ex vobis, qui non renuntiat omnibus, quae possidet, non potest esse meus discipulus“ (Luc. 14, 33).

Abtei Seckau.

P. Konrad Elfner O. S. B.

**IX. (Eine Erläuterung zu den Worten des Rituale: „Nemo in utero matris clausus baptizari debet“.)**  
Im römischen Rituale findet sich unter den Anweisungen, welche dem Taufritus vorangehen (tit. II. cap. I. n. 16), der Satz: Nemo in utero matris clausus baptizari debet. Dieser Satz dürfte auffallen, denn er scheint im Widerspruche zu stehen mit dem, was jetzt allgemein in der Moral- oder Pastoral-Theologie gelehrt wird.

Es handelt sich hier um eine doppelte Frage, nämlich: 1. Ist es erlaubt, beziehungsweise Pflicht, ein Kind, das noch im Mutterleibe eingeschlossen ist, zu taufen in dem Falle, daß sonst eine Gefahr besteht, das Kind würde ohne Taufe sterben; und vorausgesetzt, daß bei einer solchen Taufe die applicatio materiae möglich war und auch die forma in richtiger Weise gesprochen worden ist, so fragt es sich 2. Ist eine solche Taufe giltig? Ganz allgemein

wird nun gegenwärtig in Bezug auf die erste Frage gelehrt: Ja, es ist erlaubt und beziehungsweise Pflicht, in einem solchen Notfalle ein Kind auch im Mutterleibe zu taufen. In Bezug auf die zweite Frage antwortet Gury (theol. mor. pars II. n. 239): „Affirmative probabilius, si puer attingatur aqua in utero matris medio aliquo instrumento, quia talis infans, cum existat iam homo viator, valide potest baptizari.“ Betrachtet man die Sache theoretisch, so glaube ich, müßte man noch mehr sagen, nämlich: Eine solche Taufe ist zweifellos gültig, vorausgesetzt, daß die applicatio materiae richtig stattgefunden. Denn unter dieser Voraussetzung sehe ich keinen Grund, warum an der Gültigkeit der Taufe irgendwie gezweifelt werden könnte. „Subiectum enim baptismi est omnis homo viator nondum baptizatus.“ Jedoch wird gerade in diesen Fällen es wohl gewöhnlich etwas unsicher bleiben, ob die applicatio materiae richtig stattgefunden habe, und deshalb allein schon würde man pro praxi sich für eine bedingte Wiederholung der Taufe entscheiden, wenn das Kind dann doch noch lebend geboren wird. Dazu kommt aber noch eine Kongregations-Entscheidung vom 12. Juli 1794, durch welche die bedingte Wiederholung einer in der vorausgesetzten Weise gespendeten Taufe angeordnet worden ist und bestimmt wurde: Foetus in utero supra verticem baptizatus, post ortum denuo sub conditione baptizetur. — Wenn man aber die bedingte Wiederholung der Taufe weiters damit begründen will, daß man sich auf den Satz beruft: Qui natus non est, non potest renasci, d. h. damit man wiedergeboren werden könne, müßte man zuerst geboren sein, so können wir dieser Begründung aus inneren Gründen nicht beipflichten und wir werden sogleich etwas später zeigen, wie dieser Satz, der uns allerdings bei den Alten häufig begegnet, vielfach mißverstanden wurde.

Mit der ihm eigenen Klarheit und Präzision spricht sich zu unserem Falle Lehmkühl (theol. mor. II. 74) also aus: Vix dubitari potest de valore baptismi infanti in utero matris collati, si infantis caput a secundina omnino solutum sive medio instrumento sive aliter aqua terti potuerit. Attamen non desunt, qui putent, prius hominem debere membrum separatum externae societatis humanae esse, quam baptizari possit. Quapropter, etsi theoretice considerata ratio dubitandi de valore baptismi vix ulla suppetat; tamen quia S. C. C. 12. Julii 1794 in Sutrina, baptismum illum sub conditione iterandum dixit, qui infanti tali modo collatus erat, Sanctae Congregationis auctoritas nos prohibet, quominus omnino certum eiusmodi baptismum statuamus. Ergo in periculo omnino ita conferendus est, sed postea, si infans vivus ex utero prodierit, sub conditione est repetendus.

In gleicher Weise, nur etwas schärfer, drücken sich die Anlecta Ecclesiastica (vom April 1896) aus: Receptum, heißt es daselbst, sane apud omnes est, posse instante partu infantem, in utero matris licet omnino latenter, cum debita materiae et formae appli-

catione baptizari, nihilque vel ex Scripturis vel ex Traditione proferri, quod talem baptismum inefficacem, vel probabiliter quidem, demonstret. Also in Betreff der Giltigkeit einer solchen Taufe in sich ist kein Zweifel.

Bevor wir aber weiter gehen, möchten wir zu den Worten Lehmkuhls: „Si infantis caput a secundina (= Netz- oder Eihaut) omnino solutum . . . aqua tingi potuerit“, eine Bemerkung machen. Um nämlich von einer zweifellosen Giltigkeit einer solchen Taufe sprechen zu können, muß diese Bedingung durchaus gefordert und betont werden. Freilich meint Gury (l. c.): Nec obstat illud quod puer adhuc involutus sit in secundina, quia haec est veluti pars infantis und hält also die Taufe auch in dem Falle für probabilius gütig, wenn das Kind noch in dieser Eihaut eingeschlossen ist. Aber hier sind die Fachgelehrten, also die Aerzte, zu hören. Der sehr verlässliche Dr. Capellmann (Pastoral-Medizin, II. Aufl. S. 139) schreibt nun, daß er gegen diese Auffassung Gurys auf Grund der Ergebnisse der Entwicklungsgeschichte protestieren müsse. „Die Eihaut, so sagt er, ist keineswegs in ihrer Totalität eine pars infantis. Die Eihaut besteht bis zur Geburt aus drei deutlich unterscheidbaren, selbst trennbaren Häuten. Die beiden inneren Häute, das Amnion und Chorion, könnte man insoferne als Teile des kindlichen Körpers betrachten, als sie aus dem Ei selbst entstehen. Die äußerste Haut aber, die sogenannte Decidua, entsteht aus der Schleimheit des Uterus, gehört also sicher der Mutter an und kann in keiner Weise als pars infantis angesehen werden.“ Daraus folgt, daß die Taufe eines Kindes, das noch von der Eihaut umhüllt ist, nur „sehr zweifelhaft gütig“ wäre und es ist auf diesen Punkt im Hebammen-Unterricht Rücksicht zu nehmen.

Aber wenn, so wird man nun fragen, die Taufe in solchen Fällen, nach der Lehre der Theologen, puer in utero matris clauso erteilt werden kann und muß, und an der Giltigkeit der Taufe in sich kein Zweifel besteht, welchen Sinn haben dann die Worte des Rituale: nemo in utero matris clausus baptizari debet?

Um darauf eine genügende Antwort geben zu können, müssen wir die Frage auch vom historischen Standpunkte aus betrachten.

Bisher haben wir nur die gegenwärtige Lehre der Theologen kennen gelernt; aber auf die Frage: utrum puer in utero matris clausus getauft werden könne, haben die alten Theologen eine ganz entgegengesetzte Antwort gegeben. Von den Zeiten des Petrus Lombardus bis herab auf Gabriel Biel († 1495) antworten sie nämlich auf diese Frage übereinstimmend: negative; sie tun dies mit Berufung auf den heiligen Augustin und auf eine Stelle des Corpus iuris (cap. Qui in maternis dist. 4. de Consecratione), welche lautet: „Quia qui natus secundum Adam non est, secundum Christum regenerari non potest. Unde regula: Qui natus non est, non potest renasci.“

Nehmen wir von der Schar dieser Theologen den Engel der Schule, den heiligen Thomas, heraus. Dieser behandelt unsere Frage im dritten Teile seiner Summa (quaest. 68 art. 11); die Ueberschrift des Artikels lautet: *Utrum pueri in maternis uteris positi sint baptizandi?* Zuerst führt er, seiner Methode entsprechend, einige Gründe an, welche für die Erteilung einer solchen Taufe zu sprechen scheinen, z. B. daß die Gnade Christi wirksamer sein müsse als die Sünde; nun haben diese Kinder bereits die Erbsünde, also, scheint es, muß es auch eine Möglichkeit geben, ihnen die Gnade Christi durch die Taufe zu übermitteln. Weiters scheint ein solches Kind nur ein Teil der Mutter zu sein; es scheint also, wenn man die Mutter tauft, wird auch alles das getauft, was in ihr ist. Aber entgegen ist, so sagt Thomas weiter, was der heilige Augustin in seinem Brief an Dardanus schreibt: „*Nemo renascitur, nisi primo nascatur.*“ *Sed baptismus est quaedam spiritualis regeneratio. Non ergo debet aliquis baptizari, priusquam ex utero nascatur* und die Conclusio lautet: *Cum infantis in utero materno existentis corpus aqua ablui non potest, patet non posse in materno utero infantem baptizari.* In das Meritum der Frage selbst eingehend fährt dann der heilige Thomas fort: *Respondeo dicendum, quod de necessitate baptismi est quod corpus baptizandi aliquo modo aqua abluatur, cum baptismus sit quaedam ablutio. Corpus autem infantis, antequam nascatur ex utero, non potest aliquo modo ablui aqua; nisi forte dicatur, quod ablutio baptismalis, qua corpora matris lavatur, ad filium in ventre existentem perveniat. Sed hoc esse non potest, tum quia anima pueri, ad cuius sanctificationem ordinatur baptismus, distincta est ab anima matris; tum quia corpus pueri animati iam est formatum et per consequens a corpore matris distinctum et ideo baptismus, quo mater baptizatur, non redundat in prolem in utero matris existentem.* Unde Augustinus. . . . *Et ita relinquitur, quod nullo modo infantes in maternis uteris existentes baptizari possunt.*

So der heilige Thomas und so ähnlich die Theologen der folgenden Jahrhunderte und noch Billuart († 1757) macht zu diesem Artikel die Bemerkung: *Probabilius videtur, in casu posito infantem nec licite nec valide posse baptizari.* Est sententia omnium antiquorum et ex recentioribus auct. Habert, Gotti, Tournely, Berti etc. contra quosdam alios recentiores.

Dem aufmerksamen Leser wird es aber nicht entgangen sein, daß der heilige Thomas und die alten Theologen die Frage anders verstanden haben als wie der heilige Augustin; Thomas und die übrigen hielten es für unmöglich, daß dem Kinde im Mutter schoße die materia baptismi appliziert werden könne. Wollte man aber, das schwiebte ihnen immer vor, deshalb, weil man zum Kinde nicht gelangen könne, die Mutter nochmals taufen mit der Intention, dem Kinde die Gnade

des Sakramentes zuzuwenden, so wäre das ganz nutzlos. Kinder im Mutterschoße können daher weder erlaubt noch gültig getauft werden.

Der Fortschritt in der Medizin und die Erfahrung lehrte aber, daß es besonders instante partu doch möglich, ja nicht einmal besonders schwer ist, Kindern im Mutterschoße das Wasser der Wiedergeburt beizubringen und deshalb ist auch die Antwort auf diese unsere Frage eine andere geworden.

Zuerst begegnet uns diese neuere Auffassung der Frage bei Biel, welcher also lehrte: „Dicendum breviter, quod in utero matris puer non potest baptizari, quia in utero matris non potest lavari nec contingi . . Si vero, ut aliquibus placet, puer adhuc latens in utero matris, quamvis matri coniunctus, aqua corpus eius contingente, ablueretur vel abstergeretur debita intentione et forma, vere puer baptizaretur et salvaretur.“ (In IV dist. IV. q. 2 art. 3 dub. 2.) Ähnlich drücken sich auch Diana und Layman aus. In der Mitte des 17. Jahrhunderts hat Pignatelli zu Rom in diesem Sinne geschrieben, welcher auch berichtet, daß der Kardinalvikar ein genaues Examen mit den obstetricies anstellen ließ, ob und wie in diesen Fällen die applicatio materiae möglich sei. Auf Grund dieses Examens habe dann auch der Kardinalvikar diese neue Sentenz in die Praxis eingeführt. Besonders scharf und ausführlich verteidigte diese Meinung auch P. Quidius in einem Werke, welches 1710 zu Padua erschien. Sehr interessant ist es auch, wie lichtvoll Benedict XIV. unsere Frage in seinem Werke De Synodo dioecesana (lib. VII. cap. 5) behandelt. Es ist ja gar kein Zweifel, sagt er zuerst, daß ein Kind im Mutterschoße nicht getauft werden kann, wenn es unmöglich ist, das Wasser zu applizieren und es wäre häretisch, zu glauben, das Kind würde der Gnade teilhaftig, wenn man an seinerstatt der Mutter die Taufe spenden wollte, wie dies schon der heilige Augustin (lib. 6. contra Julianum c. 5) ausdrücklich gelehrt habe und wie es auch der hl. Thomas lehre. Über die Frage, so fährt der gelehrte Papst weiter, ist eine andere; die Frage ist: an reserato materni uteri ostio, quod puerperii initio contingit, valide baptizetur infans, cuius corpusculum, etsi nulla sui parte in lucem prodierit, aqua nihilominus saltem per siphunculum tingi potest. Es sei aber ganz merkwürdig, wie die Theologen in der Beantwortung dieser Frage auseinandergehen, und er führt dann die Namen derselben, sowohl jener die pro als auch jener die contra sind, an. Er selbst steht auf Seite jener, die pro tali baptismō sind und widerlegt auch die Gründe der Gegner. Jedoch sei noch kein endgültiges Urteil der Kirche erflossen; deshalb — damit schließt er — sei es Pflicht der Pfarrer, die Hebammen zu unterweisen, daß sie in einem solchen Falle die Taufe bedingt geben und ebenso, falls das Kind doch lebend geboren wird, bedingt wiederholen.

Die Gegner der Erlaubtheit und Gültigkeit einer solchen Taufe führen hauptsächlich zwei Gründe an. Erstens, sagen sie, ist es

nicht möglich die materia sacramenti beizubringen, und zweitens berufen sie sich auf die Worte Christi: „Nisi quis renatus fuerit denuo“ (Joan. 3) und folgern daraus, sich auf den heiligen Augustin und das Corpus iuris stützend, zuerst müsse der Mensch geboren, dann erst kann er wiedergeboren werden aus dem Wasser und dem heiligen Geiste.

Was den ersten Grund angeht, so ist derselbe durch das Urteil und die Erfahrung der Aerzte und Hebammen beseitigt. Was aber den zweiten Grund betrifft, so hebt allerdings der heilige Augustin wiederholt dieses Argument hervor, aber, wie Benedict XIV. sagt, der Zusammenhang ergibt klar, der heilige Kirchenlehrer beabsichtigte hiebei nur die Nutzlosigkeit und Ungültigkeit einer Taufe darzutun, die der Mutter an Stelle ihres Kindes gespendet wird. Eben dieses ist der Zweck und der Sinn der Stelle des Gratianischen Dekretes. Ganz gleich verhält es sich mit dem heiligen Thomas, der, wie sich aus seinen bereits angeführten Worten ergibt, nur deshalb im negativen Sinne antwortet, weil er es für unmöglich hielt, ein solches Kind mit dem Wasser benezen zu können. Die Stelle bei Johannes (c. 3) endlich muß auch nach ihrem natürlichen Sinne aufgefaßt und verstanden werden und eine Exegese, bei welcher in so gesuchter Weise nur die Worte gepreßt werden, hat keine Beweiskraft. Wie weit die Kirche selbst von einer solchen engherzigen Exegese entfernt ist, sieht man schon daraus, weil sie uns am 31. August einen Heiligen zur Verehrung vorführt, der den Beinamen Nonnatus hat. Auch vom heiligen Aloisius lesen wir im Brevier „prior coelo quam terrae nasci visus“. Sollte aber dies nicht genügen, so könnte man ja auch, wie Benedict XIV. (l. c.) anführt, mit einem gewissen Rechte den als natus betrachten, „qui ex abditioribus maternae alvi penetralibus ad uteri ostium decidit et obstetricis manibus pertractatur.“ Ja die Kirche selbst bestimmt (Rituale R. lit. II. c. 1, 16): Si infans caput emiserit et periculum mortis immineat, baptizetur in capite, nec postea si vivus evaserit, erit iterum baptizandus. Auch in diesem Falle hat die nativitas auch nicht vollständig stattgefunden und doch ist es nicht notwendig, diese Taufe auch nur bedingungsweise zu wiederholen.

Wir glauben hiemit dargetan zu haben, daß man sich weder auf die heilige Schrift, noch auf die Tradition, noch auf die Auffassung der Kirche berufen kann, wenn man die Unerlaubtheit und Ungültigkeit einer solchen Taufe in utero matris dartun wollte, vielmehr steht fest: Puer adhuc in matris utero existens, urgente necessitate, licite et valide potest baptizari; — debet tamen iterum baptizari sub conditione, si vivus in lucem prodierit; hoc fluere videtur ex responso S. Congregationis de dato 12. Julii 1794. Wir sagen „fluere videtur“, denn diese Kongregations-Entscheidung ist zwar ein Präjudiz für ähnliche Fälle, aber doch nicht ein strenges allgemeines Gesetz; sie ist ja erflossen für einen einzelnen Fall und

wenn auch der Arzt beteuerte, er habe ganz sicher das Haupt des Kindes mit dem Wasser benetzt, so könnte man immer noch denken, die Kongregation habe dieser Beteuerung doch nicht vollen Glauben geschenkt und deshalb die bedingte Wiederholung der Taufe angeordnet. Wenn daher jemand aus dieser Antwort der Kongregation nicht ein allgemeines, striftes Gebot, die Taufe in jedem Falle zu wiederholen, folgern würde, so schiene mir dies nicht gerade so tadelnswert. Wohl aber, glauben wir, folgt aus der angeführten Entscheidung, daß „in jedem Falle die Taufe bedingt wiederholt werden darf“. Sei dem wie immer, praktisch wird man in jedem Falle die Taufe wiederholen.

Nun kehren wir endlich zu unserer eigentlichen Frage zurück: Was wollen die Worte des Rituale sagen: Nemo utero matris clausus baptizari debet, was ist der Sinn dieser Worte? Um nächstliegenden schiene es zu sein, daß man diese Worte durch den Beisatz ergänzt: absque necessitate und der Sinn wäre: Im allgemeinen ist es verboten, ein Kind im Mutterleibe zu taufen, ausgenommen den Fall, daß die Gefahr besteht, das Kind könne nicht mehr lebend geboren werden und müßte daher ohne Taufe sterben. Aber diese Erläuterung scheint nicht recht zum Zusammenhang zu passen, denn es ist ja im betreffenden Absatz des Rituale bereits von solcher Not und außerordentlichen Fällen die Rede.

Wir glauben daher, diese Worte des Rituale sind noch nach dem Sinne der alten Theologen zu nehmen, so daß sie etwa in folgender Weise paraphrasiert werden können: Nemo in utero matris clausus baptizari debet, quia infans ita in utero latitans, ut nulla eius pars aqua tingi queat, baptizari nullo modo potest neque aliquid infanti prodesset, si eius loco matris corpus ablueretur. Das Rituale will also, hier noch auf dem Standpunkt der alten Theologen stehend, nur die häretische Meinung zurückweisen, als könne man einem Kinde, das noch ganz im Mutterschoße ruht, die Gnade der Wiedergeburt zuwenden, dadurch, daß man die Mutter tauft. Aber auf die Frage, wie dieselbe gegenwärtig von den Theologen verstanden zu werden pflegt, und wie es denn mit der Erlaubtheit und Gültigkeit einer in solch außerordentlichem Falle gespendeten Taufe stehe, geht das Rituale nicht ein.

Salzburg.

Dr. J. Rieder, Theologie=Professor.

X. (**Den Katecheten zum Troste.**) Das Kind hat einen heiligen Schutzenkel, einen Fürsten des himmlischen Hofes, der für dasselbe sorgt, der es nicht verachtet. Die treuen Arbeiten des Lehrers und Erziehers gewinnen den Segen des Schutzenkels des Kindes. In der von P. Hillenkamp S. J. in deutscher Bearbeitung herausgegebenen Retraite spirituelle des P. Claude Zudde (bei Felician Rauch in Innsbruck) finden sich S. 264 ff. einige treffliche Aussführungen, die den Katecheten zur Lehre und zum Troste dienen. Be-